

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.06.2025

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-12/25

Nummer:

Z-86.1-10

Geltungsdauer

vom: **23. Juni 2025**

bis: **11. Januar 2028**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 14 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-10 vom 6. November 2024

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "FWE 30", Typ "FSE 30" und Typ "FSE 30 F" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), einem Lüftungssystem (optional) sowie einem Sockel (optional) und Befestigungsmitteln; die Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Umhausung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an bzw. auf mindestens feuerwiderstandsfähigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ gemäß Tabelle 1 und entsprechend Abschnitt 3.2.2.

Die Aufstellung bzw. der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutzgehäusotyp	Lage	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten/Bauteildicke
FWE 30	hängend	an massiver Wand, $d \geq 100$ mm
FSE 30	stehend	an massiver Wand, $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

- ¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- bzw.
DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- ² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10. Februar 2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- ³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de
- ⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

Brandschutz- gehäusetyp	Lage	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstands- dauer von mind. 30 Minuten/Bauteildicke
FSE 30	stehend	an Trennwand in Leichtbauweise und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
FSE 30 F	freistehend	auf massiven Decken mit einem Bodenauf- bau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Inhaber dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung der MLAR² wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 14 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäusetyp	Typ- bezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wandgehäuse	FWE 30 1flügelig	Min.	628	428	241**	450	250	166
		Max.	1388	858	365**	1210	680	290
	FWE 30 2flügelig	Min.	628	578	241**	450	400	166
		Max.	1388	998	425**	1210	820	350
Standgehäuse	FSE 30 1flügelig	Min.	728*	428	241	550	250	166
		Max.	1978*	928	441	1800	750	366
	FSE 30 2flügelig	Min.	628	578	241	450	400	166
		Max.	2178	998	441	2000	820	366
Standgehäuse freistehend	FSE 30 F 1flügelig	Min.	1378	678	294	1200	500	200
		Max.	2178	928	494	2000	750	400
	FSE 30 F 2flügelig	Min.	1378	678	260	1200	500	166
		Max.	2178	998	494	2000	820	400

* Höhe ohne Sockel nach Anlage 10

** Tiefe ohne zusätzliche Rückwandaufdopplung d = 19 mm; siehe Abschnitt 2.1.3.1

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN 4102-2 bzw. DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Brandschutzgehäuse

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaserplatten und Mineralwolleplatten), einem verschließbaren 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).

Der 1- bzw. 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem 2-Punkt-Schubstangenverschlusssystem mit Schwenkhebel sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse in 2-flügeliger Ausführung kann nach planungstechnischen Vorgaben mit einem zweiten Schwenkhebel ausgestattet sein.

Umlaufend um den Gehäuseverschluss sind werkseitig ein Dichtband und ein aufschäumender Baustoff aufgebracht.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an Massivwänden bzw. am Boden sind im Inneren des Gehäuses werkseitig Bohrungen eingebracht; siehe Anlagen 3, 4, 6, 7 und 9.

Das Brandschutzgehäuse kann nach Abschnitt 2.1.3.2 mit Kabeleinführungen ausgestattet werden.

Das Brandschutzgehäuse kann nach Abschnitt 2.1.3.3 mit einem Lüftungssystem und einem Lüfter ausgestattet werden.

Das freistehende Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30 F" wird werkseitig mit einer verstärkten Rückwand (zusätzlich 19 mm dicke Bauplatte) und optional mit einem verstärkten Boden (zusätzlich 50 mm dicke Mineralwolleplatte) hergestellt; siehe Anlage 6.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FWE 30" kann mit einer verstärkten Rückwand (zusätzlich 19 mm dicke Bauplatte) ausgestattet werden; siehe Anlagen 3 und 4.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" kann mit einem verstärkten Boden (zusätzlich 50 mm dicke Mineralwolleplatte) ausgestattet werden; siehe Anlage 6.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" bzw. "FSE 30 F" ist werkseitig mit einem Aluminiumkantenschutz ausgestattet; siehe Anlage 1.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen bestehen aus Öffnungen im oberen, seitlichen und/oder unteren Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses. Insgesamt können maximal acht Kabeleinführungen im Gehäuse werkseitig angeordnet sein; dabei sind bis zu vier Kabeleinführungen nebeneinander im oberen, seitlichen und/oder unteren Plattenelement angeordnet.

Für die Herstellung der Kabeleinführung(en) für das Brandschutzgehäuse sind Mineralwolleplatten und spezielle Formteile aus dämmschichtbildendem Baustoff zu verwenden, siehe Anlagen 3 und 4.

Die Kabeleinführungen entsprechend der Anlage 1 sind werkseitig mit Kabeleinführungsblechen gemäß Anlage 9 abgedeckt.

2.1.3.3 Lüftungssystem und Lüfter

Zur Be- und Entlüftung muss das Lüftungssystem KLS verwendet werden. Die Öffnungen des Lüftungssystems sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig im Gehäuseverschluss bzw. im oberen, seitlichen oder unteren Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses angeordnet; siehe Anlagen 1 bis 7.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung (Ø 40 mm, Ø 60 mm, Ø 80 mm oder Ø 100 mm); siehe Anlage 5. An den Innenwänden dieser Öffnungen sind intumeszierende Materialstreifen angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, und von innen mit einem Lüftungsgitter abgedeckt.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Optional kann das Gehäuse mit einem Außenlüfter Typ "LLG1-alpha" auf der Lüftungsöffnung im oberen Plattenelement ausgestattet werden; siehe Anlage 6.

Optional kann nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig ein Innenlüfter Typ "AC Axial" im Gehäuse auf der Lüftungsöffnung im oberen, seitlichen bzw. unteren Plattenelement angeordnet werden; siehe Anlagen 3, 7 und 11.

Für die Befestigung sind spezielle Stahlschrauben – mitgeliefert von der Celsion Brandschutzsysteme GmbH – zu verwenden; siehe Anlagen 12 bzw. 11.

2.1.3.4 Sockel

Der Sockel für das Brandschutzgehäuse Typ "FSE 30" (1-flügelig) ist werkseitig aus Stahlblech hergestellt, siehe Anlage 10.

2.1.3.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden bzw. auf der Massivdecke sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) optional die mitgelieferten Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH (siehe Abschnitt 3.2) zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist einschließlich der Kabeleinführung(en), den notwendigen Bohrungen für die Befestigung, dem Lüftungssystem (optional) und dem Sockel (optional) werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss das Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "FWE 30", "FSE 30" oder "FSE 30 F"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-10
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

⁷ Nicht Zutreffendes streichen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

Der Hersteller hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem sowie ggf. einem Lüfter die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems sowie des Lüfters ständig gegeben sein müssen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungsbestätigung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses und Sockel (optional) nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 und 2.1.3.2 nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses und Sockels (optional),

⁸ Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses und Sockels (optional),
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst
- die Kontrolle der Mineralwolleplatten nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse Typ "FWE 30" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 und Anlagen 3 und 4 angeordnet werden. Nach planungstechnischen Vorgaben kann die Rückwand des Brandschutzgehäuses Typ "FWE 30" mit einer zusätzlichen Bauplatte (Gipsfaserplatte) nach Abschnitt 2.1.3.1 aufgedoppelt sein.

Das Brandschutzgehäuse Typ "FSE 30" muss stehend an massiven Wänden und auf einer massiven Decke nach Abschnitt 1 und Anlage 4 angeordnet werden. Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" kann nach planungstechnischen Vorgaben an einer Trennwand in Leichtbauweise aufgestellt werden und ist über die Befestigung im Boden gegen Kippen zu

sichern; siehe Abschnitt 2.1.3.5 sowie Anlagen 7 und 9. Nach planungstechnischen Vorgaben kann der Boden des Brandschutzgehäuses Typ "FSE 30" mit einer Mineralwolleplatte nach Abschnitt 2.1.3.1 verstärkt sein.

Für die freistehende Aufstellung ist ein Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30 F" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 und Anlage 6 zu verwenden. Das Brandschutzgehäuse muss auf einer massiven Decke nach Abschnitt 1.2 angeordnet werden. Die Standsicherheit dieses Gehäuses ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen; siehe Anlagen 6 und 8.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" in 1-flügeliger Ausführung, ohne Aluminiumkantschutz, darf auf einen Sockel gemäß Abschnitt 2.1.3.4 aufgestellt werden, siehe Anlagen 1 und 10.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse ist/sind vom Planer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 die werkseitig einzubauende(n) Kabeleinführung(en) gemäß Abschnitt 2.1.3.2 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können maximal 8 Kabeleinführungen - davon bis zu 4 Kabeleinführungen nebeneinander im oberen, seitlichen bzw. unteren Plattenelement - angeordnet werden. Die Anordnung der Kabeleinführungen darf nur einreihig erfolgen.

Die werkseitige Ausstattung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Lüftungssystem KLS und optional dem Lüfter, angeordnet auf oder im Gehäuse, nach Abschnitt 2.1.3.3 ist vom Planer festzulegen.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen über im Gehäuse eingebrachte Bohrungen sind die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.5 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel entsprechend dem Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch Technischen Bewertung sind zu beachten. Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen; siehe Anlagen 3, 4 und 6.

Die werkseitige Ausstattung des jeweiligen Brandschutzgehäuses in 2-flügeliger Ausführung mit einem zweiten Schwenkhebel ist vom Planer festzulegen.

Durch die Anordnung des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusety und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Leitungen sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Leitungen nach Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusety		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt der Einzelleitung [mm²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm²]*
FWE 30 1-flügelig	min	0,019	4 x 25 (100)	191
	max	0,24	4 x 120 (480)	7619
FWE 30 2-flügelig	min	0,03	5 x 35 (175)	472
	max	0,34	4 x 120/70 (550)	8658

FSE 30 1-flügelig	min	0,023	4 x 25 (100)	538
	max	0,49	4 x 120 (480)	2536
FSE 30 2-flügelig	min	0,03	5 x 35 (175)	472
	max	0,6	4 x 120/70 (550)	3398
FSE 30 F 1-flügelig	min	0,12	4 x 50 (200)	718
	max	0,60	4 x 120 (480)	2483
FSE 30 F 2-flügelig	min	0,1	4 x 50 (200)	1454
	max	0,656	4 x 120 (480)	2259

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.5 oder Abschnitt 3.1 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund, dem Verwendungszweck sowie von den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Inhabers dieses Bescheides nach Abschnitt 2.2.3 und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FWE 30" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2 anzuordnen und über Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 zu befestigen, siehe Anlagen 3, 4 und 9.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" ist stehend auf Decken und vor massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2 anzuordnen und über Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 zu befestigen; siehe Anlagen 3, 4 und 9. Weiterhin darf das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" in 1-flügeliger Ausführung auf einen Sockel gemäß Abschnitt 2.1.3.4 aufgestellt werden, siehe Anlage 11.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" ist stehend auf Decken und vor Trennwänden in Leichtbauweise gemäß Abschnitt 1.2 anzuordnen und über Bohrungen im unteren Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 zu befestigen; siehe Anlagen 7 und 9.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30 F" ist stehend auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1.2 anzuordnen und über Bohrungen im unteren Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 zu befestigen; siehe Anlagen 6 und 9.

3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen

Es dürfen Leitungen nach Abschnitt 1.2 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführung(en) in das Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-10
- Brandschutzgehäuse Typ "FWE 30", "FSE 30" bzw. "FSE 30 F"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 13306¹¹ entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.3 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

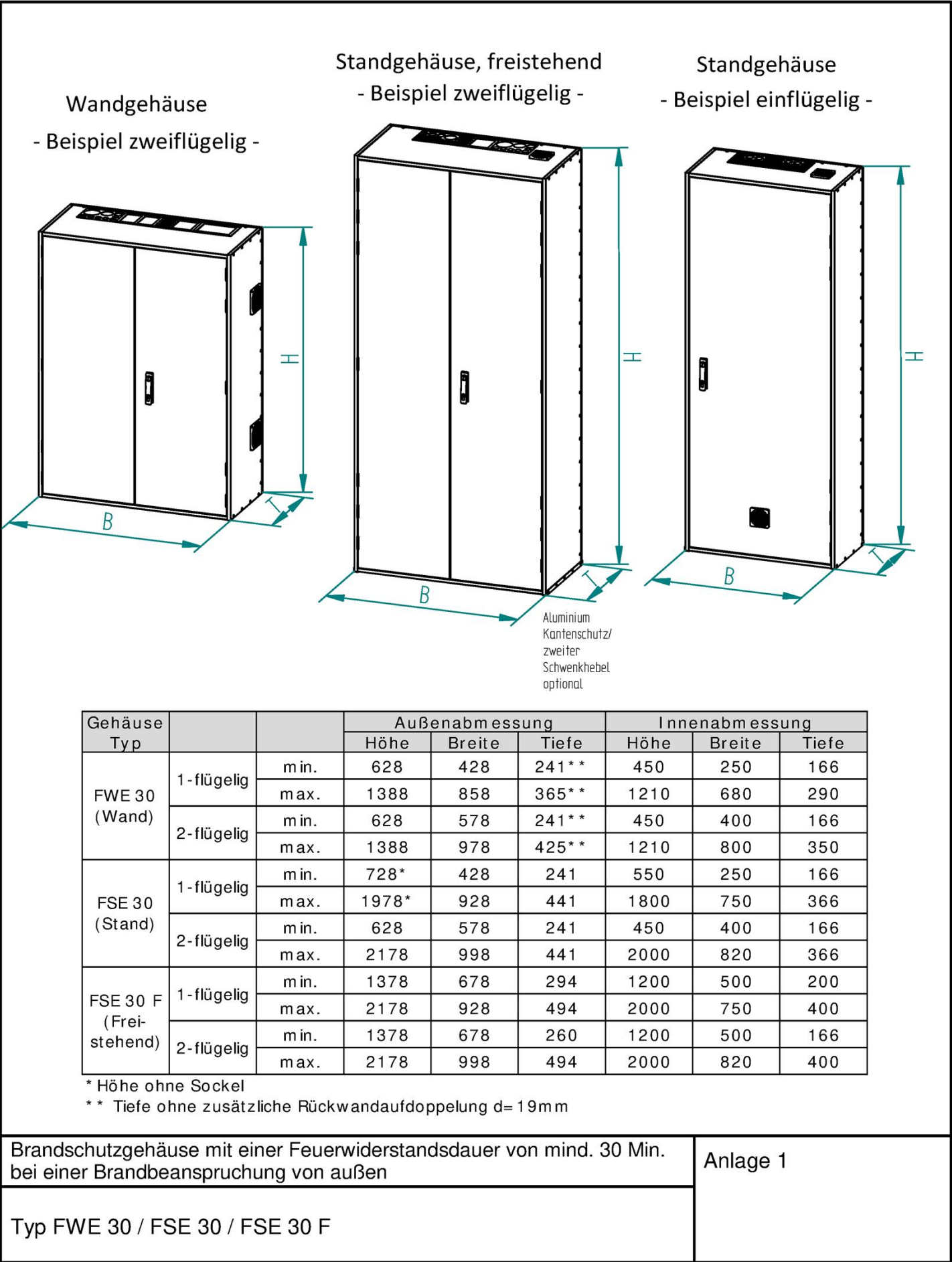
⁹ Nach Landesbauordnung

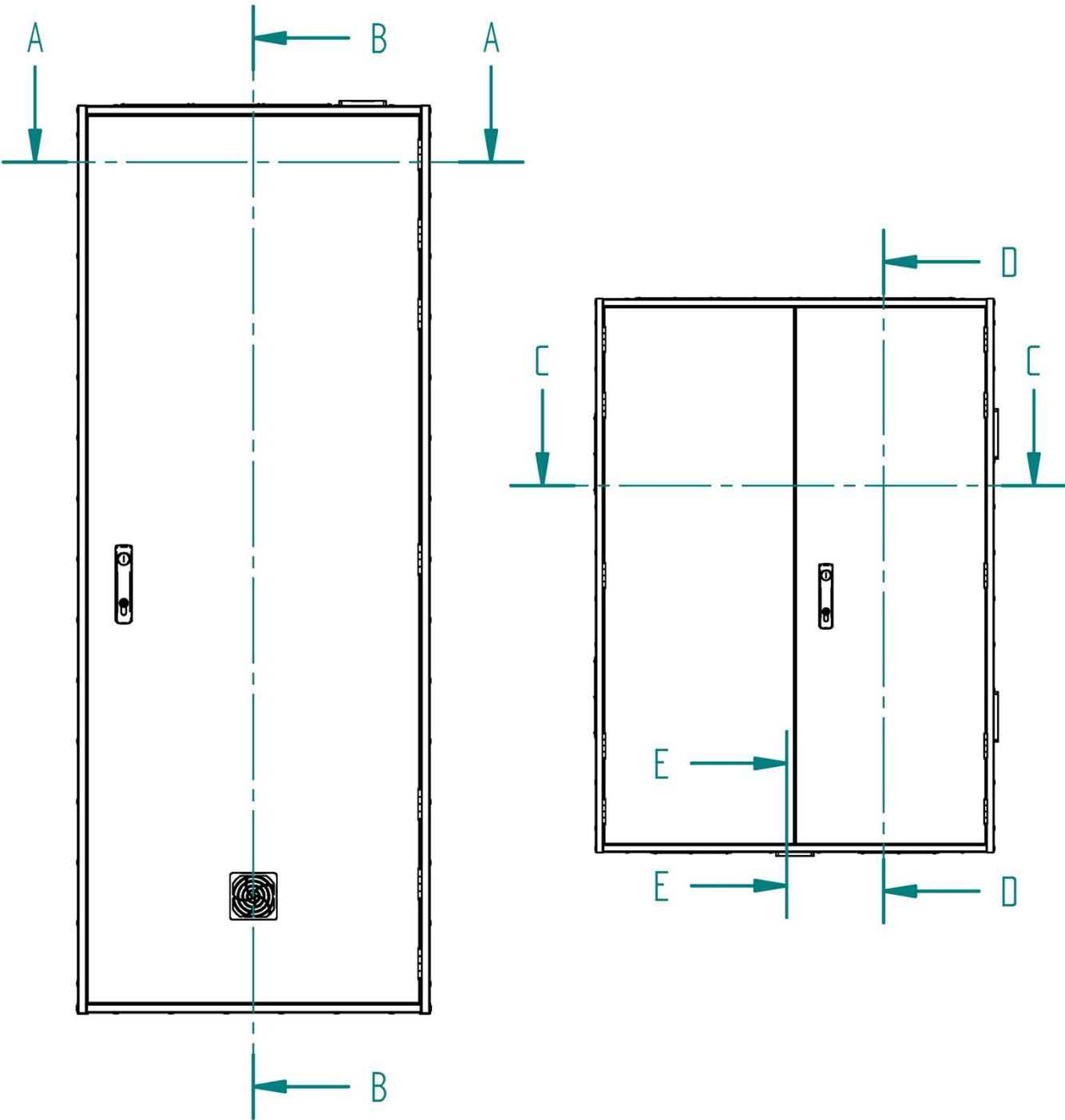
¹⁰ DIN 31051:2019-06

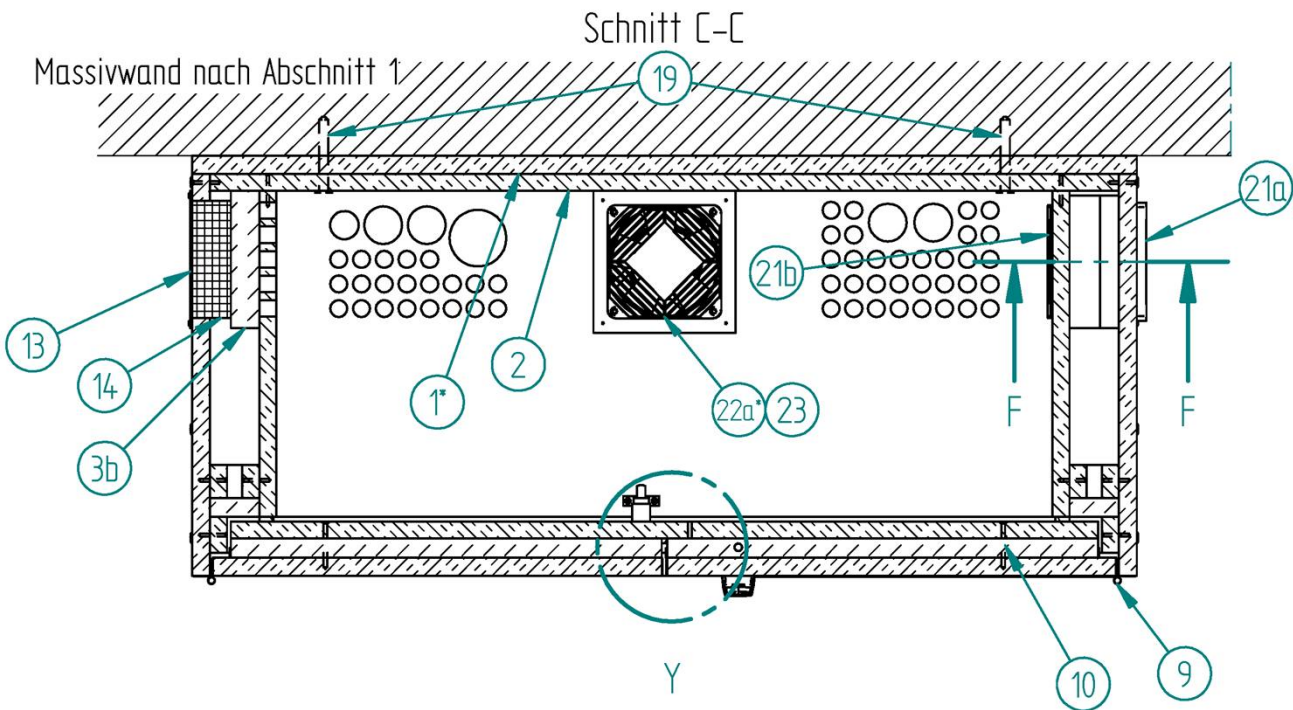
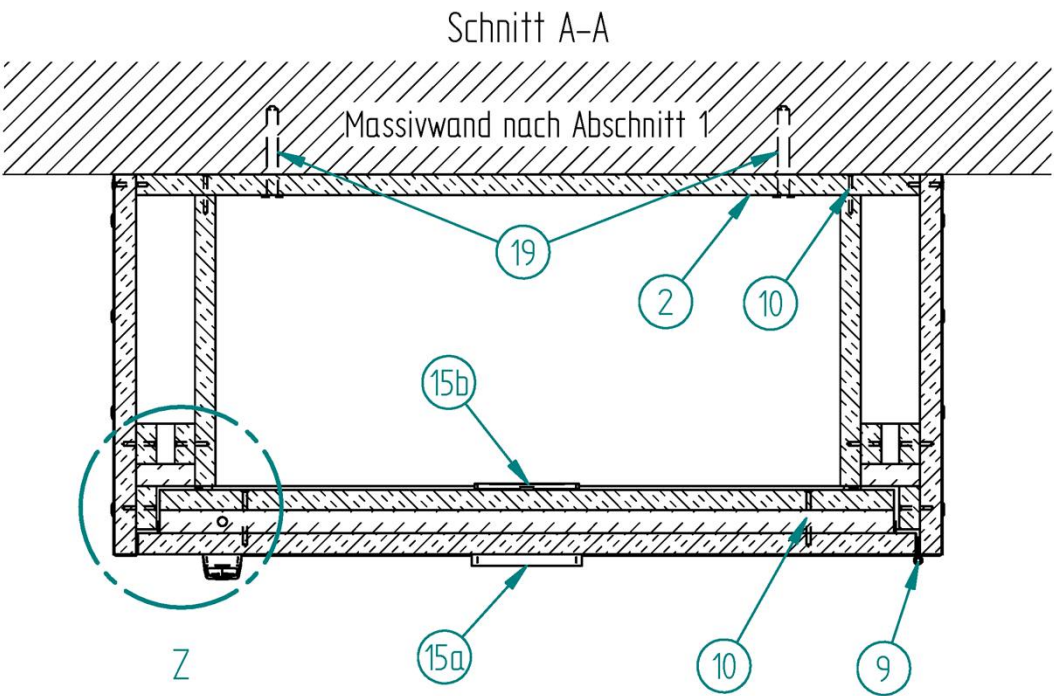
¹¹ DIN EN 13306:2018-02

Grundlagen der Instandhaltung

Begriffe der Instandhaltung



	
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	
Typ FWE 30 / FSE 30	Anlage 2
Ansicht von vorn	



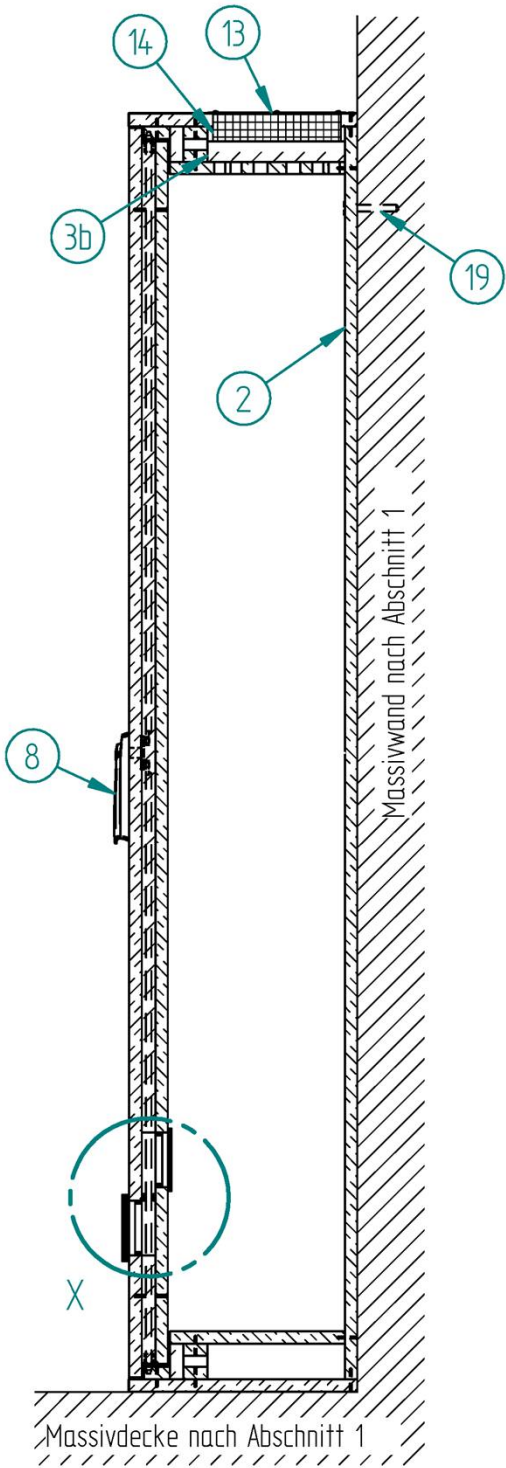
* - optional

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

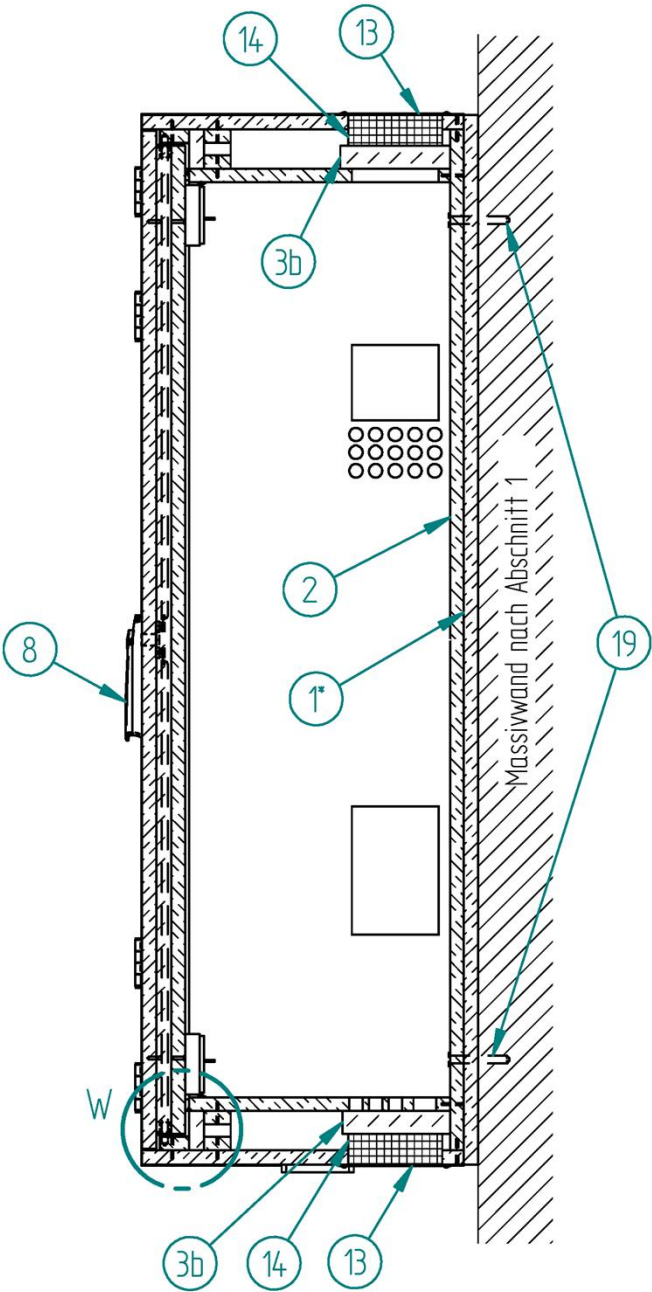
Anlage 3

Typ FWE 30 / FSE 30

Schnitt B-B



Schnitt D-D

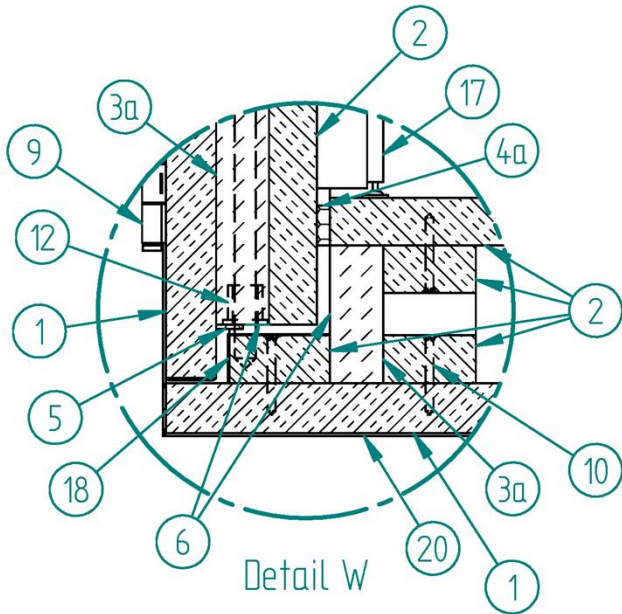
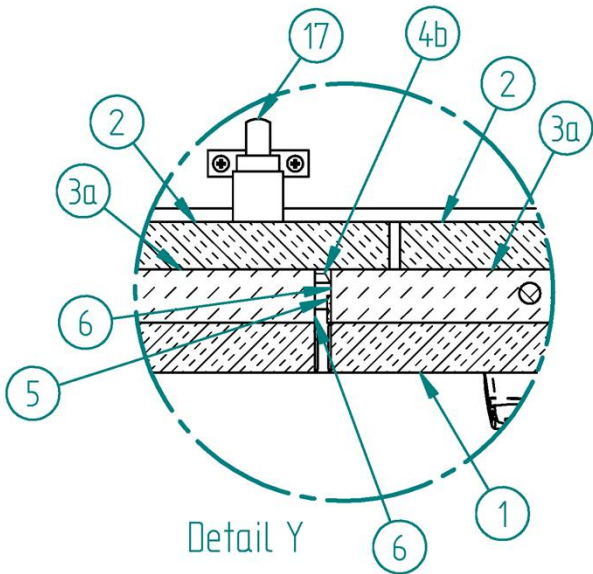
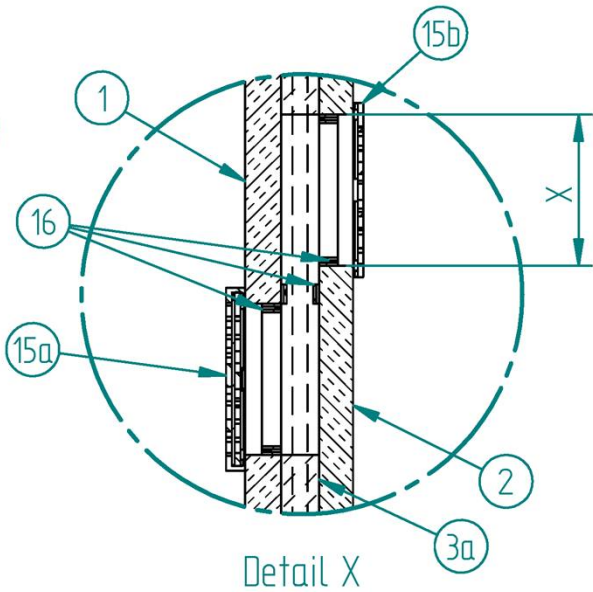
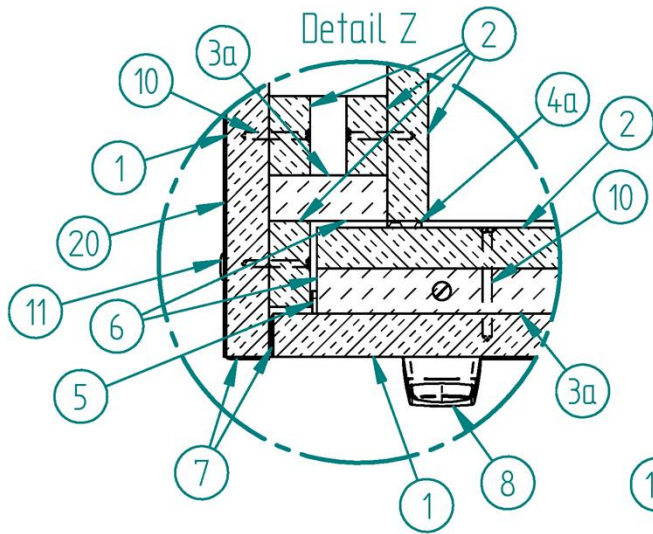


* - optional

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 4

Typ FSE 30 / FWE 30 Vertikalschnitt



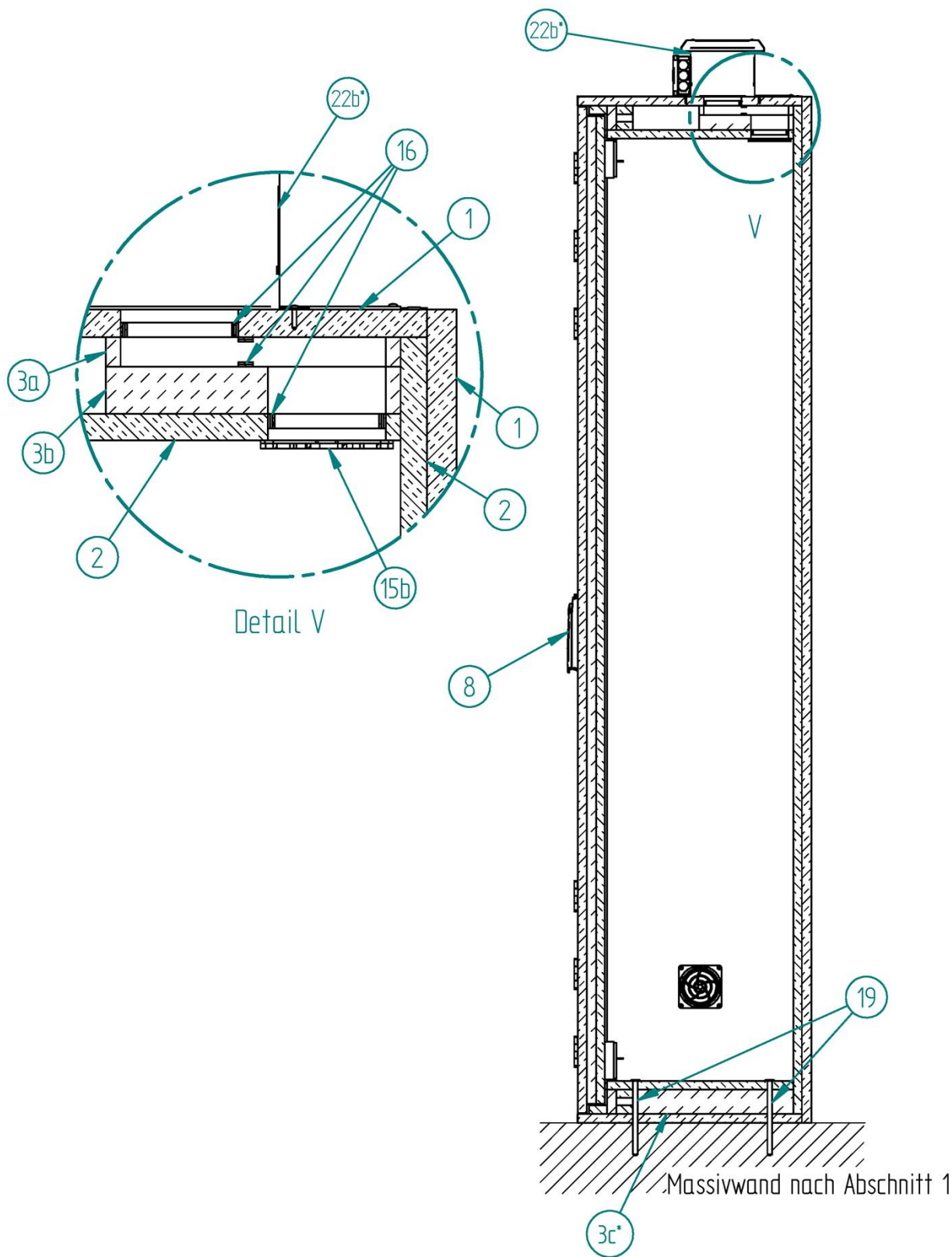
X (Durchmesser Lüftungssystem KLS)
KLS 40 = Ø 40mm
KLS 60 = Ø 60mm
KLS 80 = Ø 80mm
KLS 100 = Ø 100mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 5

Typ FSE 30 / FWE 30

Details



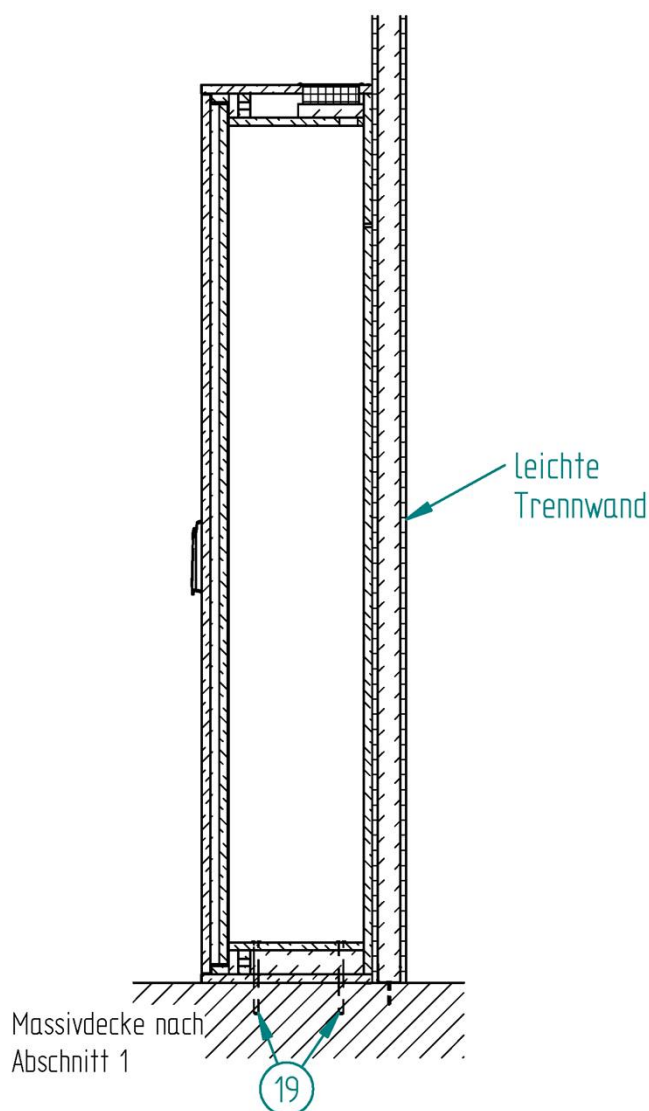
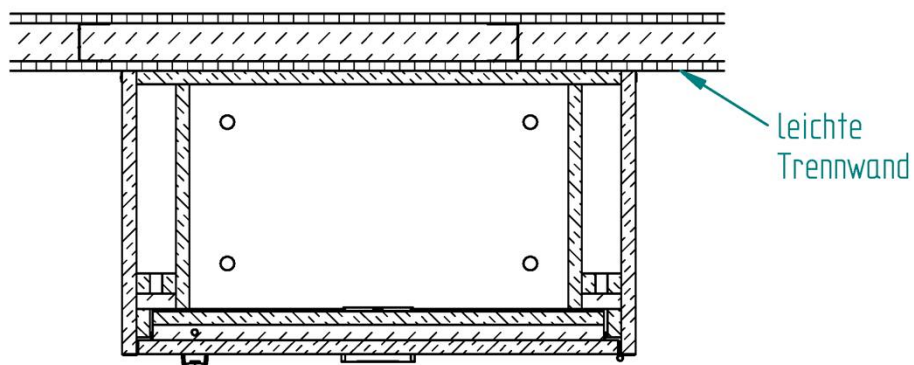
* - optional

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 6

Typ FSE 30 F Vertikalschnitt

Bsp. Lüftungssystem Deckel
+ Außenlüfter



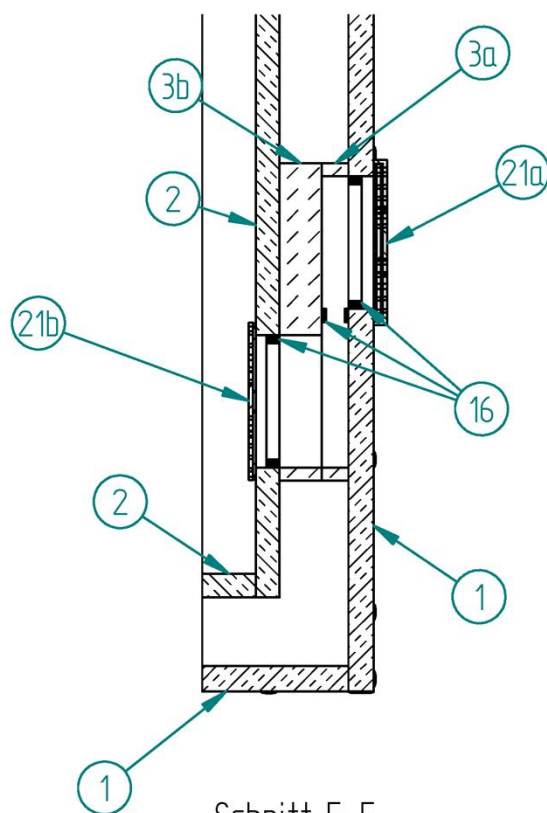
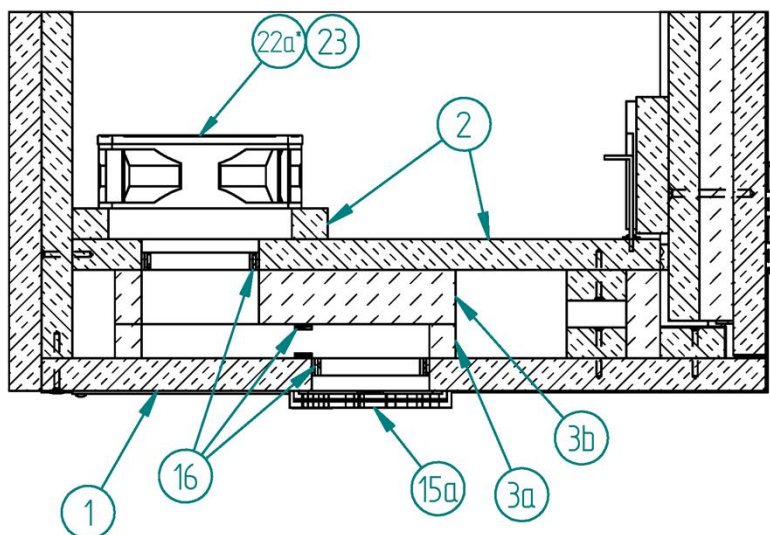
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

Typ FSE 30

stehend vor leichter Trennwand
Horizontalschnitt
Vertikalschnitt

Schnitt E-E



Schnitt F-F

* - optional

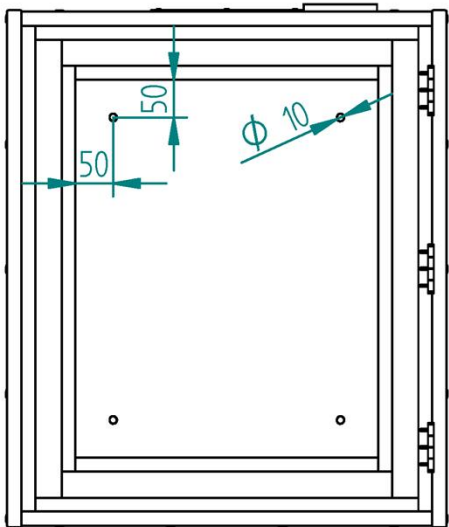
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 8

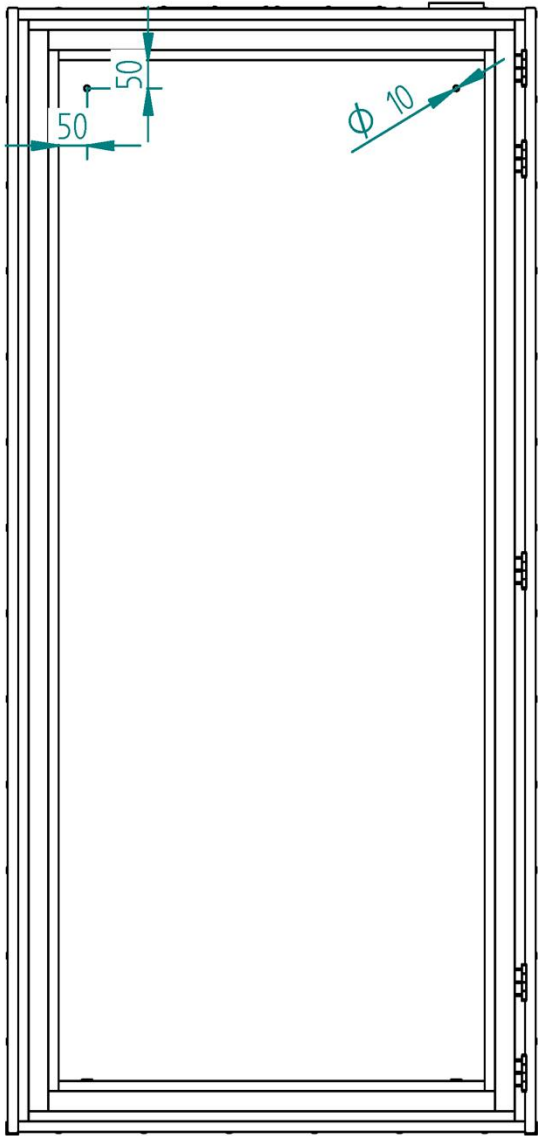
Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F

Lüftungssystem Unterseite
Lüftungssystem Seite

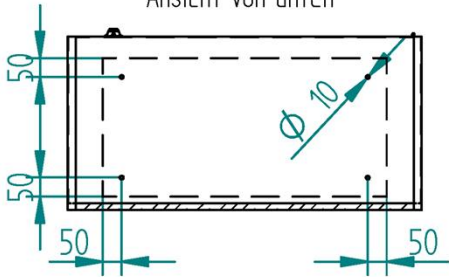
FWE-30



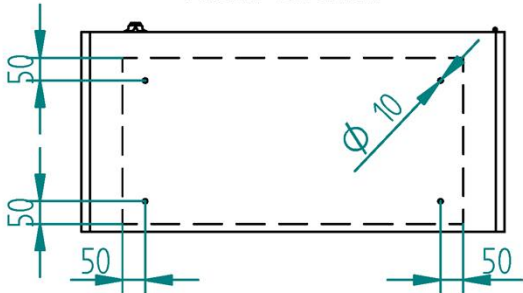
FSE-30



FSE-30 F
Ansicht von unten



FSE-30
stehend vor leichter
Trennwand
Ansicht von unten



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

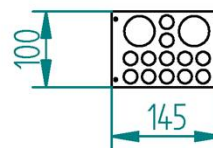
Anlage 9

Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F

Wandbefestigung
Standbefestigung
Bodenbefestigung

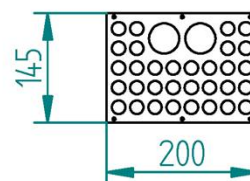
Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
2 x $\varnothing$ 40 mm
12 x $\varnothing$ 18 mm



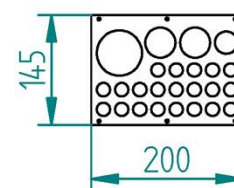
Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
2 x $\varnothing$ 40 mm
32 x $\varnothing$ 18 mm



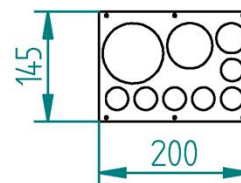
Kabeleinführung Typ CKE-C

Blechstärke 2 mm
1 x $\varnothing$ 60 mm
2 x $\varnothing$ 40 mm
1 x $\varnothing$ 30 mm
21 x $\varnothing$ 18 mm



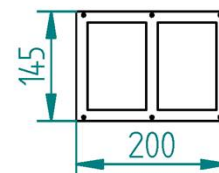
Kabeleinführung Typ CKE-D

Blechstärke 2 mm
1 x $\varnothing$ 80 mm
1 x $\varnothing$ 60 mm
1 x $\varnothing$ 40 mm
6 x $\varnothing$ 30 mm



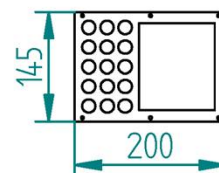
Kabeleinführung Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm
2 Ausschnitte 115 x 78 mm
frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder
bis $\varnothing$ 18 mm auch gebündelt einführbar



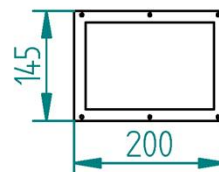
Kabeleinführung Typ CKE-F

Blechstärke 2 mm
15 x $\varnothing$ 18 mm
1 x 115 x 100 mm



Kabeleinführung Typ CKE-G

Blechstärke 2 mm
1 x 115 x 170 mm

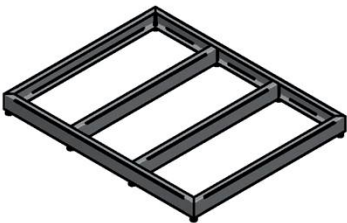


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

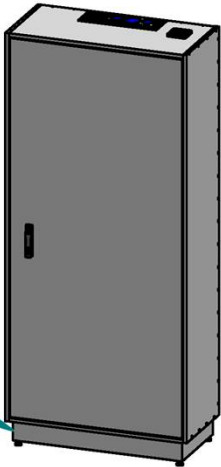
Anlage 10

Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F

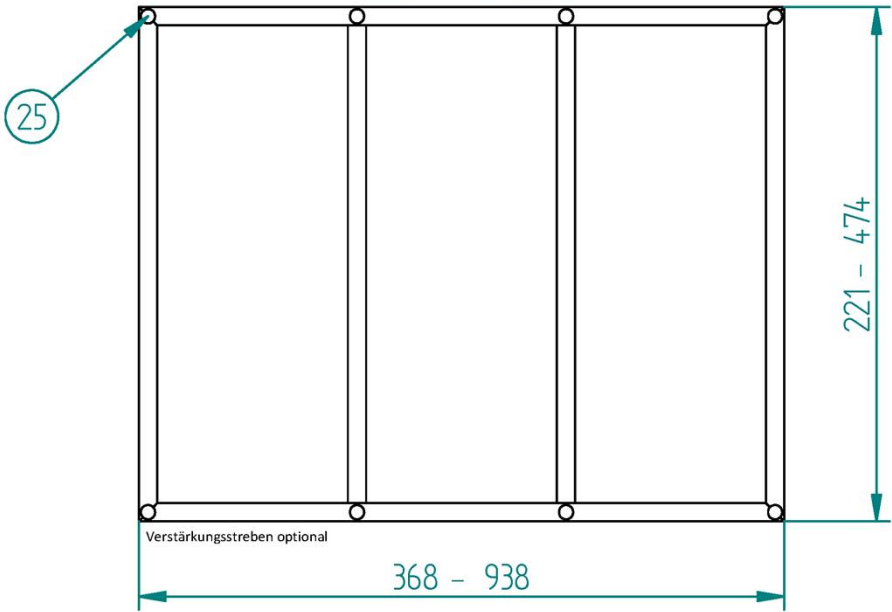
Kabeleinführungsbleche
Schnitt E-E



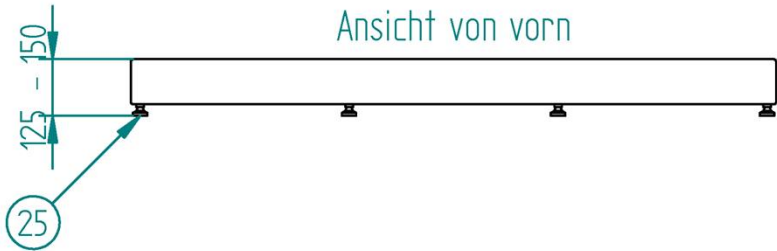
Metallsockel



Ansicht von unten



Ansicht von vorn



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 11

Metallsockel Pos. 24 (optional)

Innenlüfter

Distanzplatte mit AC-Axiallüfter 12-230 V

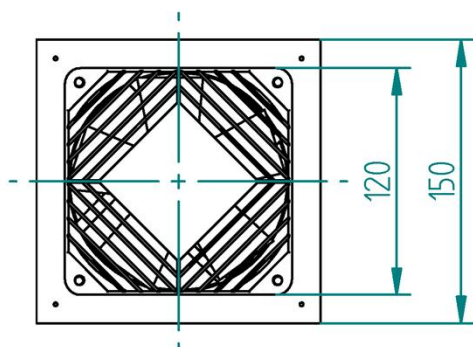
Abmessungen: 150 x 150 x 61 mm

Betriebsstunden:

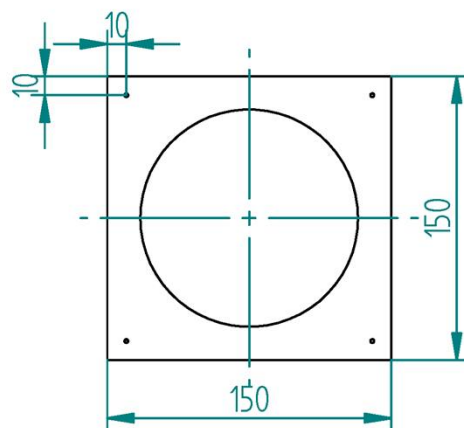
L10/25°C ca. 35.000 h



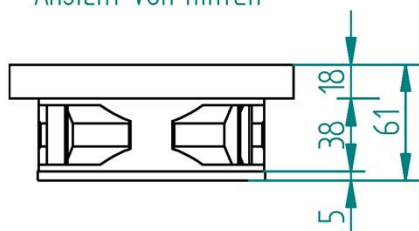
Ansicht von oben



Ansicht von oben
ohne Axiallüfter



Ansicht von hinten



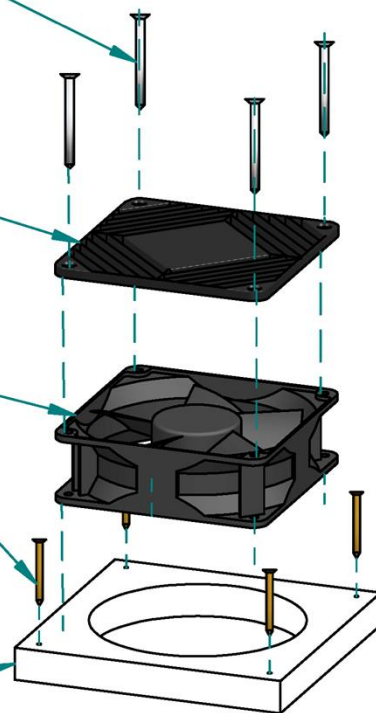
4x Schraube L=55

Berührungsschutz (Pos. 23)

AC-Axiallüfter

4x Schraube L=35
Befestigung Distanzplatte
mit Korpus

Distanzplatte
mit Bohrung
Ø 115 mm (Pos. 2)



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 12

Innenlüfter Pos. 22a

Außenlüfter

LLG 1 alpha – 12–230 V AC Lüfter

AC-Axiallüfter

Außenmaß: 192 x 176,4 x 120 mm

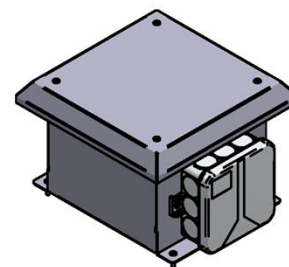
mit Außenläufer-Spaltpolmotor

überspannungsgeschützt durch Impedanzschutz

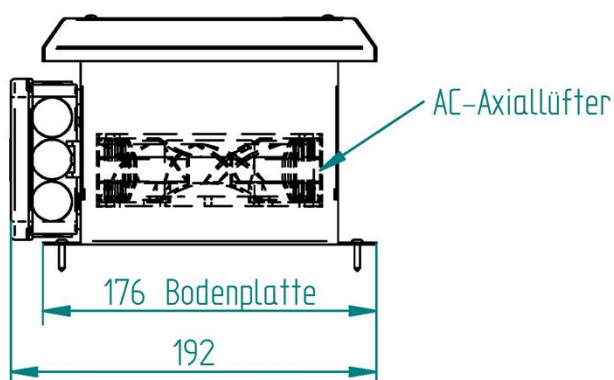
Gehäuse aus Metall Lüfterrad Kunststoff

Gewicht: 1,5 kg

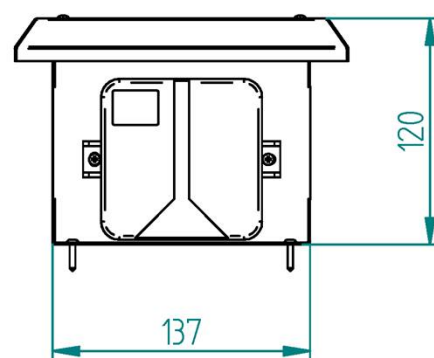
Betriebsstunden: L10/25°C ca. 35.000 h



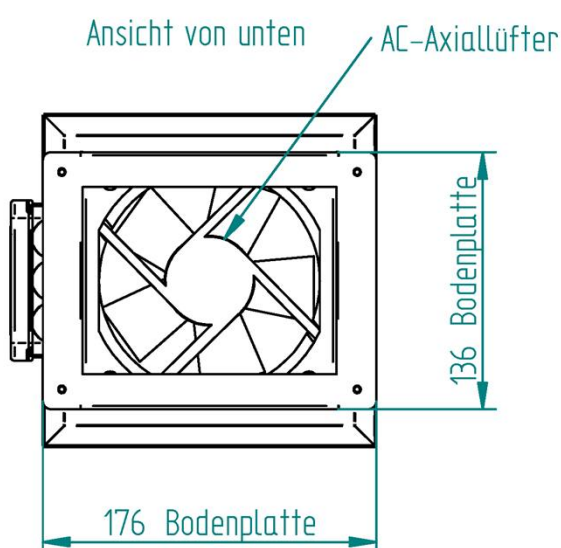
Ansicht von links



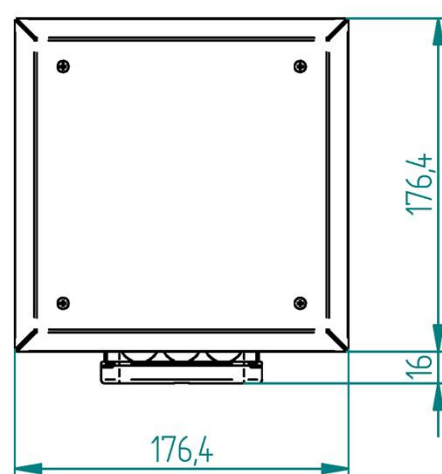
Ansicht von vorn



Ansicht von unten



Ansicht von oben



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 13

Außenlüfter Pos. 22b

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3 a/b/c	Mineralwolle
4 a/b	Dichtband
5	Dämmschichtbildner
6	Gewebeband
7	Umleimer
8	Verschluss
9	Scharnier
10	Schraube
11	Abdeckkappe
12	Stangenführung
13	Kabeleinführungsblech
14	Dämmschichtbildner
15 a/b	Filterkassette
16	Dämmschichtbildner
17	Schieber
18	Schließblech
19	Befestigungsmittel
20	Kantenschutz
21 a/b	Filterkassette
22a	Innenlüfter
22b	Außenlüfter
23	Berührungsschutz
24	Metallsockel
25	Nivelierfuß

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 14

Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F

Positionsliste